

Vereinsatzung

Interessengemeinschaft Springreiten für Menschen mit Handicap e.V.

§ 1 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, den Springsport für Reiter/Innen mit Handicap zu fördern und zu pflegen, insbesondere Springreiter/Innen mit Handicap zu unterstützen, die den Springsport als Freizeit- oder Turniersport ausüben. Der Verein will die therapeutischen Aspekte des Springsports bekannt machen und in der Öffentlichkeit verbreiten. Ebenso soll die Gemeinschaft unter den Reitern/Innen mit Handicap und Kontakte zu Reitern und Reiterinnen mit Handicap im Ausland gefördert werden. Außerdem soll die Ausübung des Springsports auf Regeltornieren oder integrativen Turnieren gefördert werden.
- (2) Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln.
- (4) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Organisation von Trainingseinheiten unter der Leitung eines Springsporttrainers,
 - b) Präsentation des Springsports auf Fachmessen,
 - c) Präsentation des Springsports in den Medien,
 - d) Abhalten von Versammlungen und Vorträgen und anderen Veranstaltungen zur Mitgliederpflege im Rahmen der Grenzen der Abgabenordnung.

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen >Interessengemeinschaft Springreiten für Menschen mit Handicap<, er hat seinen Sitz in Starnberg.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen >eingetragener Verein< (>e.V. <).
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die satzungsgemäßen Ziele des Vereins uneingeschränkt unterstützt.
- (2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern und ordentlichen Mitgliedern.
- (3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, jedes anwesende Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres hat eine Stimme.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

- (4) Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Bei einem Ausscheiden oder bei Auflösung oder beim Erlöschen des Vereins dürfen sie nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachleistungen zurückerhalten.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und die Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (3) Die Austrittserklärung hat zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
- (4) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.
 - a) Wenn das Vereinsmitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Bezahlung des Vereinsbeitrages im Rückstand ist.
 - b) Bei grobem oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
 - c) Wegen unehrenhaften, unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.
 - d) Aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
Der Betroffene muss vor dem Ausschluss angehört werden, er kann innerhalb eines Monats nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen. In der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Mitgliedsrechte.
Wird der Ausschließungsbescheid vom Betroffenen nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Jahresbeitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Der Beitrag ist bis spätestens 30.03. des laufenden Jahres zu zahlen.
- (3) Die aktive Beteiligung kann durch den Vorstand bis zur Zahlung des Beitrages untersagt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
 - e) ein Beisitzer
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Vorstandsmitgliedern vertreten.

- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Für den Abschluss von Dienstverträgen und Grundstücksverträgen braucht der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung.
Für den Abschluss von Sponsorenverträgen ist die Zustimmung der betroffenen Reiter notwendig.
Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als Euro 2.500,-- belasten, ist ein einstimmiger Vorstandsbeschluss notwendig.
- (5) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er führt Zahlungsanweisungen nach den Beschlüssen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung aus. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers. Die gleichen Befugnisse stehen dem Ersten Vorsitzenden zu, insbesondere, wenn der Kassierer verhindert ist.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder gewählt und zwar für die Dauer von 2 Jahren. Die jeweiligen Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Abweichend davon beträgt jedoch die erste Amtszeit des ersten Vorsitzenden und des Schriftführers drei Jahre, danach ebenfalls zwei Jahre. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (7) Wegen der möglicherweise großen Entfernung zwischen den Wohnorten der einzelnen Vorstandsmitglieder können Entscheidungen des Vorstandes telefonisch abgesprochen und im Umlaufverfahren beschlossen werden. Der Beschluss muss schriftlich niedergelegt und von mindestens drei Vorstandsmitgliedern zustimmend oder ablehnend unterschrieben werden. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt einzelne Angelegenheiten oder bestimmte Aufgabenbereiche, für einen bestimmten Zeitraum oder zur einmaligen Erledigung, einer bestimmten Person oder einem Ausschuss zu übertragen. Diese Personen müssen nicht Vorstandsmitglieder sein.
- (9) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen.
- (10) Der Vorstand muss aus mindestens drei aktiven Handicapreitern bestehen. Jeder Handicap-Reiter hat dazu seinen gültigen Sportgesundheitspass vorzulegen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich oder per Mail einzuladen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift zur Post gegeben worden ist (Poststempel).
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 5. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder per Mail einzuladen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes
2. Die Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie auf der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Aufstellen des Haushaltsplanes.
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt, sonst durch offene Abstimmung.
- (5) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab der Vollendung des 16. Lebensjahres.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 13 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Vermögen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen für die Auflösung des Vereins stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren, die den Kassierer bei der Abwicklung unterstützen. Rechtsgeschäfte und Zahlungsanweisungen, die zur Auflösung des Vereins nötig sind, bedürfen der ergänzenden Unterschrift eines Liquidators.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Sport.